

Elektronische Kopie



GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG SOLTAU

JAHRESABSCHLUSSZUM 31. DEZEMBER 2016

UND DES LAGEBERICHT FÜR

DAS GESCHÄFTSJAHR 2016



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Soltau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO Nds. und § 317 HGB ff. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Osnabrück, 18. April 2017

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Midding
Wirtschaftsprüfer

Bilanz
zum 31.12.2016
Aktiva

	31.12.2016 €	31.12.2015 Tsd. €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	7.304.036,57	6.939,0
2. Sammlungsanlagen	14.580.098,31	14.949,0
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.075.862,00	1.014,1
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	111.359,00	50,8
5. Anlagen im Bau	0,00	494,9
	23.071.355,88	23.447,8
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 5.932,29 €, i. Vj. 9.089,31 €)	468.894,04	1.014,5
2. Forderungen an die Stadt Soltau (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €, i. Vj. 0 €)	226.714,89	175,1
3. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €, i. Vj. 0,00 €)	87.442,31	2,6
	783.051,24	1.192,2
II. Guthaben bei Kreditinstituten	2.256.131,90	1.674,8
	26.110.539,02	26.314,8

Passiva

	31.12.2016 €	31.12.2015 Tsd. €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	511.291,88	511,30
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	45.821,75	45,8
2. Zweckgebundene Rücklage Gebührenaufgleichsrücklage Erneuerungsrücklage	0,00 6.069.171,21	0,0 5.404,4
	6.069.171,21	5.404,4
III. Bilanzgewinn		
1. Gewinnvortrag	664.849,04	595,9
2. Verwendung für Rücklage	-664.849,04	-595,9
3. Jahresüberschuss	605.966,72	664,8
	605.966,72	664,8
B. Sonderposten aus Zuschüssen	580.558,48	576,0
C. Empfangene Ertragszuschüsse	8.427.966,75	8.528,1
D. Rückstellungen	1.280.250,00	1.082,3
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 629.941,27 €, i. Vj. 722.282,50 €)	8.178.273,05	8.869,2
2. Erhaltende Anzahlungen Stadt Soltau (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €, i. Vj. 0,00 €)	0,00	0,0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 28.423,38 €, i. Vj. 140.929,44 €)	28.423,38	140,9
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Soltau (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 9.477,81 €, i. Vj. 12.916,13 €)	9.477,81	12,9
5. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 373.337,99 €, i. Vj. 479.066,25 €)	373.337,99	479,1
	8.589.512,23	9.502,1
	26.110.539,02	26.314,8

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016

	2016 €	2015 Tsd. €
1. Umsatzerlöse	4.830.750,15	4.659,4
2. Sonstige betriebliche Erträge	27.121,71	0,2
Gesamtleistung	4.857.871,86	4.659,6
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.241.426,22	2.183,6
Rohertrag	2.616.445,64	2.476,0
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.192.596,11	1.237,4
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	418.260,87	172,1
Betriebsergebnis	1.005.588,66	1.066,5
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	869,43	31,8
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	400.491,37	433,5
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	605.966,72	664,8
9. Jahresüberschuss	605.966,72	664,8
<u>Nachrichtlich Beschlussvorschlag:</u>		
10. Einstellung des Jahresgewinns in eine zweckgebundene Rücklage	-605.966,72	-664,8

Elektronische Kopie

A n h a n g

A n h a n g

Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau wurde zum 01.01.1999 gegründet.

Der Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Soltau und der Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG regelt die Betriebsführungsaufgaben. Der Vertrag ist gültig vom 01.01.1999 bis 31.12.2023. Im Durchführungsvertrag vom 20.11.2001 wurden die Aufgaben konkretisiert. Mit der 1. Änderung der Betriebssatzung wurde der § 7 a eingefügt, in dem die Aufgaben der Stadt und die dafür zu zahlenden Entgelte geregelt sind. Am 26.04.2012 wurde per Ratsbeschluss die Neufassung der Betriebssatzung und des Durchführungsvertrages beschlossen.

Mit dem Ratsbeschluss vom 18.09.2014 wurde das Betriebsführungsentgelt auf 1.671.638 € zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer festgelegt. Diese Regelung gilt vom 01.01.2015 bis 31.12.2017.

Der Jahresabschluss 2016 wurde entsprechend den Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorgaben zur Eigenbetriebsverordnung. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung. In der Bilanz wurden die Vorjahresbilanzwerte den Zahlen des laufenden Jahres gegenübergestellt. Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, sind Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Anlagevermögen ist zu den durch Indexierung auf den 01.01.1999 ermittelten Wiederbeschaffungskosten - vermindert um die bis zum 01.01.1999 abgelaufenen Abschreibungen - bewertet.

Die Bewertung des seit dem 01.01.1999 hergestellten bzw. angeschafften Anlagevermögens erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Auf das Anlagevermögen werden planmäßige Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Grundlage sind die veröffentlichten branchenüblichen Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden linear mit 3,76 % p. a. auf Schmutzwasser und 2 % p. a. auf Niederschlagswasser bezogen auf die Ursprungsbeträge aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die neuen Anforderungen der Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRuG) wurden insofern umgesetzt, dass die Erträge aus Mahngebühren aus den sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse umgliedert wurden. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel, Seite 8, dargestellt.

Die ausgewiesenen **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 €	Vorjahr €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	468.894,04	1.014.452,90
Forderungen an die Stadt Soltau	226.714,89	175.083,17
Sonstige Vermögensgegenstände	87.442,31	2.612,22
Insgesamt	783.051,24	1.192.148,29

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen die Abrechnungen mit Kunden für Schmutzwasserbeiträge, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, Fäkalschlammabfuhr und Entwässerungsgenehmigungen. Sie fielen im Vorjahr aufgrund der Abrechnung eines Schmutzwasserbeitrages von einem Großkunden kurz vor dem Jahreswechsel 2015, der Mitte Januar 2016 ausgeglichen wurde, höher aus.

Die **Forderung an die Stadt Soltau** enthält den Straßenentwässerungsanteil für 2016 (161,2 T€), die Abrechnung des öffentlichen Anteils Niederschlagswasser für 2016 (60,3 T€) sowie die Guthaben der Stadt Soltau aus der Jahresabrechnung der Abwassergebühren (5,2 T€).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten die Forderungen aus an die Stadt Soltau zur Vollstreckung abgegebenen Gebührenbescheide (1,9 T€/ im Vj. 2,6 T€). Den größten Anteil mit 85,5 T€ entstand aber aufgrund eines Rückzahlungsanspruches der Abwasserabgabe (rückwirkend 3 Jahre) für die erstattungsfähige Investition ins Vorklärbecken 2.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten Wirtschaftsprüferkosten in Höhe von 6,0 T€ und 5 T€ Kosten für Archivierung (Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen lt. § 257 HGB). Wie im Vorjahr wurde eine Rückstellung für die Aufwendungen der Stadt Soltau gebildet. Diese fällt im Gegensatz zum Vorjahr mit 230 T€ höher aus (VJ 161 T€). Die Rückstellung wurde in diesem Jahr gebildet, da die Abrechnung ohne Nachweise erstellt wurde und somit nicht prüfbar war. Deswegen wurde der Abrechnung vorerst widersprochen.

Weiterhin wurde aufgrund einer vorläufigen Gebührenerkalkulation die Gebührenerückstellung von 910,2 T€ auf 1.039,3 T€ erhöht.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Überdeckung zentrale Schmutzwassergebühren 2014 lt. interner Nachkalkulation:	338.400 €
Anpassung der Überdeckung für 2014 lt. Nachkalkulation:	61.600 €
Überdeckung zentrale Schmutzwassergebühren 2015 lt. interner Nachkalkulation:	387.200 €
Überdeckung zentrale Schmutzwassergebühren 2016 lt. interner Nachkalkulation:	181.500 €
Gebührenerückstellung zentrale Schmutzwassergebühren:	968.700 €
Überdeckung dezentrale Schmutzwassergebühren 2015 lt. interner Nachkalkulation:	9.200 €
Überdeckung dezentrale Schmutzwassergebühren 2016 lt. interner Nachkalkulation:	24.400 €
Gebührenerückstellung dezentrale Schmutzwassergebühren:	33.600 €
Überdeckung Niederschlagswasser 2015 lt. interner Nachkalkulation:	33.900 €
Anpassung der Überdeckung für 2015 lt. interner Nachkalkulation:	-11.400 €
Überdeckung Niederschlagswasser 2016 lt. interner Nachkalkulation:	14.500 €
Gebührenerückstellung Niederschlagswassergebühren:	37.000 €

Die Gebührenüberdeckungen aus 2010-2013 wurden in der Gebührenerkalkulation 2015-2016 eingerechnet und sind damit durch die Auflösungen in 2015 und 2016 vollständig zurückgeführt.

Die **Verbindlichkeiten** haben folgende Restlaufzeiten:

	31.12.2016	Davon mit einer Restlaufzeit von			Vorjahr
	Gesamtbetrag	bis zu	1 bis 5	mehr als	Gesamt-
	€	1 Jahr	Jahren	5 Jahren	Betrag
		T€	T€	T€	T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.178.273,05	630,0	1.910,1	5.638,2	8.869,2
2. Erhaltene Anzahlungen Stadt Soltau	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.423,38	28,4	-	-	140,9
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Soltau	9.477,81	9,5	-	-	12,9
5. Sonstige Verbindlichkeiten	373.337,99	373,3	-	-	479,1
Insgesamt	8.589.512,23	1.041,2	1.910,1	5.638,2	9.502,1

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Soltau in Höhe von 9,5 T€ resultieren aus der Jahresabrechnung für Abwasser durch die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten 15,8 T€ (im Vj. 4,2 T€) aus Überzahlungen von Kunden aus Schmutzwasser- u. Niederschlagswasserabrechnungen, 7,2 T€ (im Vj. 6,9 T€) für die Abrechnung Schmutzwassergebühren Woltem mit der Gemeinde Bomlitz, sowie 0,2 T€ (im Vj. 3,1 T€) für Erstattungen von uneinbringlichen Forderungen an die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG. Der größte Posten beträgt die bilanzielle Darstellung der Verbindlichkeiten aus bestehenden Guthaben der Kunden aus den Jahresabrechnungen zum 31.12.2016 abgerechnet durch die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG (152,9 T€ / im Vj. 224,4 T€).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Gesamtleistung** gliedert sich wie folgt:

	2016 €	Vorjahr €
Gebühren Schmutzwasser	3.188.725,46	3.129.922,40
Gebühren Niederschlagswasser	619.162,18	507.201,99
Gebühren Fäkalschlamm	9.875,70	28.667,68
Genehmigungsgebühren	1.148,00	1.344,00
Entwässerung öffentlicher Anteil	161.169,04	161.169,04
Auflösung Ertragszuschüsse	850.599,77	831.022,71
Sonstige Umsatzerlöse BilRuG	70,00	52,05
Umsatzerlöse	4.830.750,15	4.659.379,87
Sonstige betriebliche Erträge	27.121,71	253,95
Gesamtleistung	4.857.871,86	4.659.633,82

Die **Umsatzerlöse stiegen** insgesamt um 171 T€.

Die Schmutzwassergebühren stiegen leicht aufgrund einer Mengensteigerung. Die interne Gebührennachkalkulation ergab eine Gebührenüberdeckung (s. Rückstellung), welche als Erlöskorrektur berücksichtigt wurde. Im gleichen Zuge wurde die restliche Gebührenrückstellung aus dem Zeitraum 2010-2013 anteilig aufgelöst.

Die Erlöse aus Niederschlagswassergebühren stiegen im Vergleich zum Vorjahr auf Grund der im Jahr 2014 eingebuchten Nachforderung der Gebührenunterdeckungen (108 T€), welche im Jahr 2015 nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer erlösmindernd vollständig aufgelöst wurde. Die interne

Gebührennachkalkulation ergab eine geringe Gebührenüberdeckung, die in einer entsprechenden Gebührenausgleichsrückstellung berücksichtigt wurde.

Im Bereich Fäkalschlammgebühren kam es mengenbedingt zu einer Steigerung, welche aber durch eine Gebührenüberdeckung aus der internen Nachkalkulation umgekehrt wurde. Die Position sonstige Umsatzerlöse resultiert aus der durch BilRuG notwendigen Umgliederung der Erträge aus Mahngebühren von den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Die Steigerung bei den Erträgen aus der **Auflösung von Ertragszuschüsse** beruht auf einem Schmutzwasserbeitrag für das Gewerbegebiet Ost III.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten mit 27,2 T€ Erträge für den Verkauf des Bereitschaftswagens (22 T€) und Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die städtischen Aufwendungen 2015 (5,1 T€).

Der **Aufwand für bezogene Leistungen** in Höhe von 2.241,4 T€ (im Vj. 2.183,6 T€) resultiert aus dem Betriebsführungsentgelt an die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG (1.989,2 T€) sowie einer Rückstellung für die Leistungen der Stadt Soltau für das Jahr 2016 in Höhe von 230 T€ (im Vj. 194,4 T€) und der Abrechnung Schmutzwassergebühren Woltem mit der Gemeinde Bomlitz 22,2 T€ (im Vj. 21,9 T€).

Die **Abschreibungen** in Höhe von 1.192,6T€ (im Vj. 1.237,4 T€) beinhalten unter anderem eine außerplanmäßige Abschreibung aus Plankosten für eine Klärschlamm-Lagerhalle (5,0 T€), die auf Grund der aktuellen gesetzlichen Entwicklung nicht gebaut werden muss.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 €	Vorjahr €
Anlagenverluste	145.066,35	0,00
Abschreibungen auf Forderungen	95.316,56	3.485,39
Gebühren	1.595,00	1.500,00
Abwasserabgabe	52.808,00	46.330,00
Bewässerungsverband	40.000,00	40.000,00
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	6.634,10	6.170,00
Verwaltungskosten Stadt	76.366,66	74.576,82
Aufwendungen Schäden	0,00	0,00
Sonstiges / Bankgebühren	474,20	46,12
Insgesamt	418.260,87	172.108,33

Die starke Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert hauptsächlich aus dem Anlagenabgang Grundstück Bornkamp (145 T€). Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Soltau festgestellt, dass ein Großteil des Grundstückes vom Bauhof der Stadt Soltau genutzt wird, aber beim Eigenbetrieb aktiviert war. Daher musste das Grundstück anteilig unentgeltlich in das Anlagevermögen der Stadt Soltau übertragen werden.

Bei den Abschreibungen auf Forderungen wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 90,4 T€ für einen Insolvenzfall berücksichtigt. Der Anstieg der Abwasserabgabe resultiert daraus, dass aufgrund des Neubaus Vorklärbecken 2 keine Niedrigerklärung erfolgen konnte. Die Verwaltungskosten stiegen tarifbedingt um 2,4 %. Im Punkt Sonstiges/Bankgebühren sind 0,4 T€ für die erstmalige Einholung von Bankbestätigungen für den Jahresabschluss Jahr 2015 enthalten.

Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2016 €	Vorjahr €
Zinserträge	869,43	31.814,94
Zinsaufwendungen	-400.491,37	-433.501,24
Insgesamt	-399.621,94	-401.686,30

Die **Zinserträge** resultieren aus der Verzinsung des Tagesgeldkontos (0,9 T€ / im Vj. 1,7 T€). Der starke Abstieg zum Vorjahr ist durch den Sondereffekt der Aufholung einer Forderungsaufzinsung im Jahr 2015 geschuldet. Eine Stundung eines Schmutzwasserbeitrages, der in 2012 auf Grund der Laufzeit um 42 T€ abgezinst wurde, wurde in 2015 früher als ursprünglich geplant ausgeglichen.

Die **Zinsaufwendungen** entstanden durch die laufenden Darlehensverträge (im Vj. 434 T€).

Angaben zum Jahresergebnis

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 605.966,72 € in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen.

Honorar Jahresabschluss

Die Aufwendungen für den Jahresabschlussprüfer belaufen sich auf 6,5 T€ (Abschlussprüfung 6 T€ / Beratungsdienstleistungen 0,5 T€).

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung: Herr Karl-Hermann Ahrens

Dem **Betriebsausschuss** gehörten im Jahr 2016 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender: Bgm. Helge Röbbert

	Mitglieder	Stellvertreter
CDU	Rf. Heide Schörken	Rh. Volker Wrigge (bis 16.11.2016) Rh. Peter Hoppe (ab 17.11.2016)
	Rh. Friedhelm Eggers, 1.stellv. Bgm.	Rh. Mathias Ernst (bis 16.11.2016) Rh. Hermann-Billung Meyer (ab 17.11.2016)
	Rh. Hermann-Billung Meyer (bis 16.11.2016) Rh. Volker Wrigge (ab 17.11.2016)	Rf. Elke Cordes
SPD	Rh. Harald Garbers	Rh. Prof. Dr.Hans-Jürgen Sternowsky (bis 16.11.2016) Rh. Reiner Klatt (ab 17.11.2016)
	Rh. Ingolf Grundmann, 2. stellv. Bgm.	Rh. Reiner Klatt (bis 16.11.2016) Rh. Prof. Dr.Hans-Jürgen Sternowsky (ab 17.11.2016)
Bürgerunion/F DP	Rh. Klaus Grimkowski-Seiler, 3. stellv. Bgm.	Rh. Thorsten Schröder/ Rh. Dr. Hans Willenbockel
Bündnis 90/ Die Grünen	Rh. Christian Wüstenberg	Rh. Dietrich Wiedemann (bis 16.11.2016) Rh. Dietrich Wiedemann/ Rh. Ernst Habermann (ab 17.11.2016)
dps	Rh. Wilfried Worch-Rohweder (bis 16.11.2016)	Rh. Helmut Matthies (bis 16.11.2016)
AfD	Rh. Klaus Peter Sperling (ab 17.11.2016)	Rh. Bernhard Schielke/ Rf. Heidrun Horn (ab 17.11.2016)
Grundmandat (ab 17.11.2016) dps	Rh. Wilfried Worch-Rohweder (ab 17.11.2016)	Rh. Sven Köster (ab 17.11.2016)

Soltau, 20.03.2017



Karl-Hermann Ahrens
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					31.12.2016 EUR
	01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Abgänge EUR	Umbuchg. EUR	
I. Sachanlagen						
Grundstücke	665.000,47	0,00	0,00	-145.066,35	0,00	419.934,12
abzgl. Öffentlicher Anteil Niederschlagswasser	-97.533,55	0,00	0,00	0,00	0,00	-97.533,55
Betriebsgebäude	11.003.308,49	358.313,70	0,00	-5.042,86	465.568,40	11.822.147,73
Außenanlagen	1.398.004,05	0,00	0,00	0,00	0,00	1.398.004,05
1. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	12.888.779,46	358.313,70	0,00	-150.109,21	465.568,40	13.542.552,35
Druckleitungen	1.419.246,64	0,00	0,00	0,00	0,00	1.419.246,64
Kanalnetze und Hausanschlüsse Schmutzwasser	21.628.008,33	106.331,02	0,00	0,00	3.115,91	21.737.455,26
Kanalnetze und Hausanschlüsse Niederschlagswasser	12.518.808,86	182.507,38	0,00	0,00	0,00	12.701.316,24
abzgl. Öffentlicher Anteil Niederschlagswasser	-4.379.452,14	-60.373,47	0,00	0,00	0,00	-4.439.825,61
2. Sammlungsanlagen	31.186.611,69	228.464,83	0,00	0,00	3.115,91	31.418.192,53
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	8.629.340,37	294.359,22	0,00	0,00	26.200,00	8.949.899,59
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	522.835,89	80.036,35	0,00	-68.788,97	0,00	534.083,27
5. Anlagen im Bau	494.884,31	0,00	0,00	0,00	-494.884,31	0,00
Anlagevermögen gesamt	53.702.451,72	961.174,20	-218.898,18	0,00	0,00	54.444.727,74

	01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Abgänge EUR	Umbuchg. EUR	31.12.2016 EUR	Buchwerte 31.12.2016 EUR
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	565.000,47
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-97.533,55
	4.696.768,49	252.915,10	0,00	-5.042,86	0,00	4.946.630,73	6.304.590,00
	1.231.041,05	60.844,00	0,00	0,00	0,00	1.291.885,05	166.963,00
	6.929.799,54	313.759,10	0,00	-5.042,86	0,00	6.238.615,78	6.938.979,92
	762.940,64	28.779,00	0,00	0,00	0,00	791.719,64	656.306,00
	11.055.864,33	423.010,93	0,00	0,00	0,00	11.478.875,26	10.572.144,00
	6.784.297,86	229.131,38	0,00	0,00	0,00	7.013.429,24	5.687.887,00
	-2.365.476,05	-80.453,87	0,00	0,00	0,00	-2.445.929,92	-2.013.976,09
	16.237.626,78	600.467,44	0,00	0,00	0,00	16.838.094,22	14.948.984,91
	7.615.201,37	288.836,22	0,00	0,00	0,00	7.904.037,59	1.014.139,00
	471.979,89	19.533,35	0,00	-68.788,97	0,00	422.724,27	50.856,00
						0,00	494.884,31
	30.254.607,58	1.192.596,11	0,00	-73.631,83	0,00	31.373.371,86	23.447.844,14

Elektronische Kopie

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016**I. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes**

Die **Investitionen** im Berichtsjahr lagen mit **-301,4 T€** unter der Plansumme. Der Plan/Ist-Vergleich stellt sich wie folgt dar:

Text	Plan T€	Ist T€	Mehr/ Minderaus- gaben T€
Gebäude Klärwerk	0,0	0,0	0,0
Grundstücke u. Außenanlagen	150,0	358,3	+208,3
SW-Kanal	270,0	88,3	-181,7
SW-Hausanschlüsse	81,0	18,0	-63,0
NW-Kanal	187,0	141,6	-45,4
NW-Hausanschlüsse	101,0	33,5	-67,5
Maschinelle Anlagen	529,0	294,4	-234,6
Fuhrpark	0	78,7	+78,7
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5,0	1,3	-3,7
Nachaktivierung Rigolenspeicher	0	7,5	+7,5
Summe	1.323,0	1.021,6	-301,4
Abzüglich öffentlicher Anteil:	-74,8	-60,4	-14,4
Anlagevermögen incl. Kürzung öffentl. Anteil	1.248,2	961,2	-287,0

Erstinvestitionen:

- Neubau Vorklärbecken incl. Technischer Ausrüstung
- Neue Rührwerke Anaerobbecken

Ersatzinvestitionen:

- Kanalsanierung Lerchenstr.
- Kanalsanierung Carl-Benz-Str.
- Kanalsanierung Gartenstr. (nur Schmutzwasser)
- Kanalsanierung Bahnhofstr. 4. Bauabschnitt (nur Niederschlagswasser)
- Mercedes Sprinter
- Probenahmegerät u. Messeinrichtung für Kläranlage

Nachaktivierung:

- Rigolenspeicher Almhöhe – nachträglich erforderliche Erdarbeiten

Der Cashflow – ermittelt aus Abschreibungen und Buchverlusten/-gewinnen zzgl. Jahresgewinn – erreichte in 2016 einen Wert von 1.799 T€ (im Vj. 1.902 T€). Der Anstieg ist dem Jahresgewinn zuzuschreiben.

Die Eigenkapitalquote hat sich durch den Jahresgewinn von 25,2 % auf 27,7 % verbessert.

Die Zuschussquote verringerte sich leicht auf Grund der Auflösung von 34,6 % auf 34,5 %.

Der Darlehensanteil an der Bilanzsumme hat sich von 33,6 % auf 31,2 % verringert. Das Sachanlagevermögen ist vollständig durch Eigenkapital, erhaltene Zuschüsse und langfristige Darlehen finanziert.

Technische Leistungsindikatoren

Die Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage Soltau betrug rund 1,59 Mio. cbm gereinigten Abwassers, welches in die Böhme eingeleitet wurde. Dabei betrug der Abbaugrad der Verschmutzung (gegenüber dem der Kläranlage zugeführten Abwasser) 98 %.

II. Erweiterte Berichterstattung gem. § 22 Eigenbetriebsverordnung

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2016 betragen 1.021,6 T€, davon entfallen auf:

Anlagen im Bau	0 T€
Fertiggestellte Investitionen	1.014,1 T€
Nachaktivierungen	7,5 T€.

Die Stadtentwässerung verfügt einschließlich Druckleitungen und Regenkanäle über ein Kanalnetz von 283 Kilometern.

Die Entwicklung des **Eigenkapitals** stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
Stammkapital	511.291,88	511.291,88
Allgemeine Rücklage	45.821,75	45.821,75
Zweckgebundene Rücklage		
Gebührenaussgleichsrücklage	0,0	0,0
Erneuerungsrücklage	6.069.171,21	5.404.322,17
Jahresgewinn	605.966,72	664.849,04
Summe Eigenkapital	7.232.251,56	6.626.284,84

Gemäß Ratsbeschluss vom 27.10.2016 wurde der Jahresüberschuss 2015 in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen Gebühreneinnahmen für Schmutzwasser 3.284 T€ korrigiert um die Gebührenaussgleichsrückstellung saldiert mit der Verrechnung Über-/Unterdeckung aus Vorperioden -95 T€ (im Vj. -339 T€) auf 3.189 T€ (im Vj. 3.130 T€). Außerdem sind für Niederschlagswasser 619 T€ (im Vj. 507 T€) enthalten. Die interne Gebührenkalkulation für 2015 und 2016 ergab eine Gebührenüberdeckung, die als Erlöskorrektur berücksichtigt wurde. Für die Fäkalschlamm Entsorgung wurden mengenbedingt Erlöse in Höhe von 40 T€ (im Vj. 26 T€) erzielt. Daneben wurde hier ebenfalls eine Verrechnung der Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 3 T€ vorgenommen. Die interne Gebührenkalkulation ergab auch hier eine Gebührenüberdeckung für die Jahre 2015 und 2016, die als Erlöskorrektur einbezogen wurde.

Die Auflösungen der Ertragszuschüsse betragen 850 T€ (im Vj. 831 T€).

Als gebührenrelevante Schmutzwassermenge (Frischwassermaßstab) wurden 1.146.000 m³ gegenüber 1.119.000 m³ im Vorjahr in die Kläranlage eingeleitet. Die Niederschlagswassergebühren werden auf der Grundlage der tatsächlich angeschlossenen Flächen abgerechnet.

Die Ertragslage stellt sich positiv dar. Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss von 606 T€ (im Vj. 665 T€) ab.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2016 hat der Rat der Stadt Soltau noch zu entscheiden.

III. Voraussichtliche Entwicklung

Gebührensätze:

Die Gebührensätze wurden per 01.01.2017 für 2 Jahre kalkuliert.

Gebühren	bis 31.12.2016	ab 01.01.2017
Schmutzwasser	2,87 € pro cbm	2,67 € pro cbm
Niederschlagswasser	0,39 € pro qm	0,36 € pro qm
Fäkalschlamm		
a. Transportkosten	26,78 € pro cbm	26,78 € pro cbm
b. Behandlungskosten		
1. Abwasser aus abflusslosen Gruben	3,40 € pro cbm	3,95 € pro cbm
2. Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen	32,81 € pro cbm	38,62 € pro cbm
c. Gebühren für vergebliche Anfahrt pauschal	59,50 €	59,50 €

Bei den Maßnahmen gemäß Investitionsplan 2017 handelt es sich um:

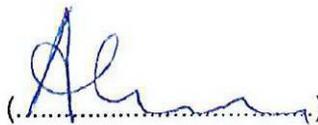
- BHKW-Modul 3
- Rechenanlage (mit Anpassung Förderband)
- Erneuerung Leittechnik
- Rührwerke Belebungsbecken II (energetische Sanierung)
- Ausbau Fettannahme
- Photovoltaik-Anlage Pumpwerk Bornkamp
- Kanalsanierung Winsener Str.
- Kanal Georg-Droste-Weg/Am Rothen Pfahl bis Walsroder Str.
- Kanalneubau Visselhöveder Str. B-Plan-Nr. 91 (Planungskosten)
- Regenwasserentlastung Forellenweg
- Spülwagen
- Schiebekamera

Besondere Risiken der künftigen Entwicklung werden von uns zurzeit nicht gesehen. Besondere Schadensfälle sind nicht aufgetreten. Die laufenden Instandhaltungen werden über den Betriebsführungsvertrag von der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG wahrgenommen. Auf Grund des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips sind die wirtschaftlichen Risiken weitestgehend abgedeckt. Das Zinssatzänderungsrisiko ist auf Grund der langfristigen Zinsbindungsfristen weitestgehend minimiert.

Risiken technische Betriebsführung

Die Betriebsführerin Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG unterzog sich im Jahre 2015 einer erneuten Überprüfung ihres Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) durch den Fachverband „Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.“ (DWA). Dabei wurden die für die technische Betriebsführung relevanten Betriebsabläufe auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und fachtechnischen Regelwerken überprüft. Dieser positiv verlaufenen Überprüfung wurde mit der Zertifizierung für einen Folgezeitraum von 5 Jahren Ausdruck verliehen.

Soltau, den 20.03.2017



Karl-Hermann Ahrens
Betriebsleiter

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Elektronische Kopie

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlegers ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Aufbereitungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.